Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 18 LHO

Vom 13. März 2014

§ 18
Investitionen und Darlehen

(1) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen dürfen nur für bilanzierungsfähiges Anlagevermögen veranschlagt werden.

(2) Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind für jeden Aufgabenbereich getrennt nach Einzelmaßnahmen, Programmen und sonstigen Maßnahmen zu veranschlagen. Investitionen sind einzeln zu veranschlagen, wenn dies auf Grund ihrer Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geboten ist. Nicht einzeln zu veranschlagende, gleichartige oder gleichgerichtete Investitionen für einen Aufgabenbereich sind zu Programmen, alle übrigen Investitionen zu sonstigen Maßnahmen zusammengefasst zu veranschlagen. Die Veranschlagung globaler Minderauszahlungen ist nur zulässig, wenn diese in den Erläuterungen begründet werden.

(3) Die Veranschlagung der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen ist zu erläutern. Dazu sind bei der ersten Veranschlagung von Einzelmaßnahmen und Programmen Inhalt und Ziel, voraussichtliche Gesamtkosten, Folgekosten, Nutzungsdauer und Abschreibungsraten, bei sonstigen Maßnahmen mindestens Inhalt und Ziel, sowie bei jeder folgenden Veranschlagung die finanzielle Abwicklung darzulegen.

(4) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für zu gebende Darlehen dürfen nur für Gelddarlehen veranschlagt werden. Inhalt und Ziel der Darlehen sind zu erläutern.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 18:

<u>Inhalt:</u>

1.	Bilanzierungsfähiges Anlagevermögen
1.1	Grundsätze
1.1.1	Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
1.1.2	Umfang der Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
1.1.2.1	Anschaffungskosten

1.1.2.2 Herstellungskosten
1.1.3 Festwerte
1.2 Zuordnung der Auszahlungen für Investitionen im doppischen Finanzplan
1.2.1 Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse
1.2.2 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden
1.2.3 Auszahlungen für Baumaßnahmen
1.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen
1.2.5 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen
1.2.5.1 Verbundene Organisationen
1.2.5.2 Beteiligungen
1.2.5.3 Wertpapiere
1.2.5.4 Ausleihungen
1.2.6 Sonstige Investitionsauszahlungen
1.2.6.1 Lizenzen, Software
1.2.6.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
1.2.7 Verpflichtungsermächtigungen
1.3 Zuordnung der Einzahlungen für Investitionen im doppischen Finanzplan
1.3.1 Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuschüssen
1.3.2 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen
1.3.3 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen
1.3.4 Sonstige Investitionseinzahlungen
2. Einzelmaßnahmen, Programme, sonstige Maßnahmen
2.1 Einzelmaßnahmen
2.1.1 Wertgrenzen
2.1.2 Ausnahmen von den Wertgrenzen
2.2 Programme
2.3 Sonstige Maßnahmen
3. Erläuterung der Investition im Haushaltsplan
3.1 Einzelmaßnahmen
3.1.1 Allgemeine Regeln für Einzelmaßnahmen
3.1.2 Besondere Regeln für Baumaßnahmen
3.1.3 Besondere Regeln für Beschaffungen
3.1.4 Besondere Regeln für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen
3.1.5 Besondere Regeln für Zuweisungen und Zuschüsse (einschließlich Zuführungen und Zuwendungen)
3.2 Programme und sonstige Maßnahmen
4. Globale Minderauszahlungen
5. Darlehen

1. Bilanzierungsfähiges Anlagevermögen

1.1 Grundsätze

1.1.1 Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Ein Vermögensgegenstand liegt bei wirtschaftlichen Werten vor, die für den Kernhaushalt einen Nutzen über den Abschlussstichtag des Haushaltsjahres hinaus haben und nach der Verkehrsanschauung selbständig bewertbar und selbständig verwertbar sind. Der Kernhaushalt ist der Haushalt der Kernverwaltung, die die Verfassungsorgane, Senatsämter und Fachbehörden, jeweils ohne Landesbetriebe und Hochschulen, sowie die Bezirksämter umfasst.

Dem Kernhaushalt zuzurechnen und damit bilanziell bei ihm zu erfassen ist ein Vermögensgegenstand, wenn er im wirtschaftlichen Eigentum der Kernverwaltung steht. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn die Kernverwaltung die tatsächliche Herrschaft über den Vermögensgegenstand in der Weise ausübt, dass sie andere, ggf. auch den (zivilrechtlichen) Eigentümer, im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf den Vermögensgegenstand wirtschaftlich ausschließen kann.

Ein- und Umbauten, die die Kernverwaltung auf eigene Rechnung in gemieteten Gebäuden vornehmen lässt (Mietereinbauten), sind ihr bilanziell zuzurechnen,

- wenn die Nutzungsdauer der Mietereinbauten kürzer ist als die voraussichtliche Dauer des Mietvertrags oder
- die Kernverwaltung bei Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf eine Entschädigung mindestens in Höhe des Wertes der Mietereinbauten hat oder
- die Kernverwaltung verpflichtet ist, die Mietereinbauten bei Auszug zu beseitigen oder
- die Mietereinbauten unmittelbar „besonderen betrieblichen Zwecken“ der Kernverwaltung dienen, sie also eine unmittelbare sachliche Beziehung zur Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) aufweisen (z. B. bei einem Umbau zu einem speziellen Bürgerbüro, das in dieser Form nur zur Bürgerberatung durch die FHH genutzt werden kann).

Bei Leasingverträgen, die ihrem wirtschaftlichen Charakter nach Finanzierungsgeschäfte nach Art eines Ratenkaufs sind (Finanzierungsleasing), ist das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggegenstand der Kernverwaltung zuzurechnen. Die Zurechnung des Leasinggegenstands richtet sich nach den Erlassen der Steuerverwaltung:

- BMF-Schreiben vom 19.04.1971 "Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter", IV B/2 - S 2170 - 31/71, BStBl I 1971, 264 (sog. Vollamortisationserlass für Mobilien), Anlage 1,
- BMF-Schreiben vom 21.03.1972 "Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter", F/IV B 2 - S 2170 - 11/72, BStBl I 1972, 188 (sog. Vollamortisationserlass für Immobilien), Anlage 2,
- BMF-Schreiben vom 22.12.1975 "Steuerrechtliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber", IV B 2 - S 2170 - 161/75, DB 1976, S. 172 (sog. Teilamortisationserlass), Anlage 3,

- BMF-Schreiben vom 23.12.1991 "Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter", IV B 2 - S 2170 - 115/91, BStBl I 1992, 13 (sog. Teilamortisationserlass für Immobilien), Anlage 4.

Im Anlagevermögen sind nur die Vermögensgegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, der Kernverwaltung dauernd zu dienen. Maßgeblich ist hierbei der jeweilige Zweck des Vermögensgegenstandes. Eine dauerhafte Zweckbestimmung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Vermögensgegenstand der Kernverwaltung zum wiederholten Gebrauch zur Verfügung stehen soll (Gebrauchsgut). Vermögensgegenstände, deren Zweck im Verbrauch, in der Weiterverarbeitung oder Veräußerung liegt, gehören nicht zum Anlagevermögen.

Sollen unbewegliche Sachen erworben werden, ist für die Haushaltsplanung davon auszugehen, dass sie als Anlagevermögen bilanziert werden.

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren jeweilige Gesamtnutzungsdauer nicht über ein Jahr hinausgeht, sind kein bilanzierungsfähiges Anlagevermögen im Sinne von § 18 Absatz 1. Für sie sind deshalb Kosten zu veranschlagen. Dasselbe gilt für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 5 000 Euro (brutto) nicht übersteigen.

Rechte aus geleisteten Zuschüssen, Software, Konzessionen, Lizenzen und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind selbständig nutzbar und nach den Regelungen für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände zu veranschlagen.

1.1.2 Umfang der Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen dürfen im doppischen Finanzplan nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 nur veranschlagt werden, soweit sie zur Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes nach Nr. 1.1.1 bestimmt sind. Die Auszahlungen entsprechen den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Im Unterschied zur Anschaffung liegt eine Herstellung dann vor, wenn die FHH das Anlagevermögen auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt oder herstellen lässt (Herstellungsrisiko) und das Herstellungsgeschehen beherrscht. Wird die Herstellung des Anlagevermögens ausschließlich durch Dritte durchgeführt (Fremdherstellung), ist dies wie ein Anschaffungsvorgang zu behandeln.

1.1.2.1 Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Anschaffungsnebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten.

Anschaffungsnebenkosten sind insbesondere Aufwendungen für den Transport, die Aufstellung und die Montage, Gebühren für die Beurkundung von Verträgen sowie Zölle, Steuern und sonstige Abgaben.

Nachträgliche Anschaffungskosten eines Grundstücks sind insbesondere Erschließungsbeiträge für den Erstanschluss an die Kanalisation und die Gas- und Stromversorgung.

Minderungen des Anschaffungspreises (Boni, Skonti, Preisminderungen) sind abzusetzen. Da die Kernverwaltung in der Regel nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind im Allgemeinen alle in die Anschaffungskosten einfließenden Kostenbestandteile mit ihren Bruttobeträgen anzusetzen, also inklusive (nicht abzugsfähiger) Umsatzsteuer.

1.1.2.2 Herstellungskosten

Herstellungskosten sind jene Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Es sind nur die Aufwendungen während der Herstellungsphase zu berücksichtigen. Vorbereitungs- und Planungskosten zählen hierzu, soweit sie unmittelbar der Herstellung des Vermögensgegenstandes dienen; dies sind z. B. bei der Herstellung eines Gebäudes die Architektenhonorare und Gebühren für die Erteilung von Baugenehmigungen. Die Herstellung ist abgeschlossen, wenn der Vermögensgegenstand fertiggestellt ist und bestimmungsgemäß genutzt werden kann, mithin den vorgesehenen Verwendungszweck erfüllt (Betriebsbereitschaft). Nicht erforderlich ist, dass der Vermögensgegenstand bereits tatsächlich genutzt wird; erfolgt eine Nutzung schon vor Abschluss sämtlicher Herstellungsarbeiten, sind die Auszahlungen für die noch ausstehenden Restarbeiten aktivierbar.

Folgende Kosten sind als Herstellungskosten zu aktivieren:

- Materialeinzelkosten: einzeln zurechenbare Materialkosten, z. B. anhand von Materialentnahmescheinen
- Materialgemeinkosten: Materialkosten, die per Umlageschlüssel zugerechnet werden
- Fertigungseinzelkosten: einzeln zurechenbare (Lohn-)Kosten, z. B. anhand von Stundenaufschreibungen
- Fertigungsgemeinkosten: (Lohn-)Kosten, die per Umlageschlüssel zugerechnet werden
- Sonderkosten der Fertigung: speziell für das Produkt angefallene Einzelkosten, z. B. Patentkosten.

Nicht zu den Herstellungskosten zählen der fertigungsbedingte Werteverzehr des Anlagevermögens, die Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen, freiwillige soziale Leistungen oder betriebliche Altersversorgung.

Ebenfalls nicht als Herstellungskosten angesetzt werden dürfen Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird.

Nach Abschluss der Herstellungsphase liegen Herstellungskosten (nachträgliche Herstellungskosten) nur vor bei

- Wiederherstellung des Vermögensgegenstandes nach vollständigem Verschleiß (sog. Zweitherstellung),

- Wesensänderung der (betrieblichen) Funktion des Vermögensgegenstandes (z. B. Umbau einer Kindertagesstätte zu einem Seniorenheim),
- Erweiterung oder
- wesentlicher Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus.

1.1.3 Festwerte

Für den Erwerb oder die Herstellung von Vermögensgegenständen, die bilanziell mit einem Festwert angesetzt sind, sind Kosten zu veranschlagen.

1.2 Zuordnung der Auszahlungen für Investitionen im doppischen Finanzplan

1.2.1 Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse

„Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse" sind für Rechte aus Zuschüssen zu veranschlagen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Zuschuss wird von der Kernverwaltung mit der Maßgabe gewährt, dass der im Interesse der FHH liegende Zweck erreicht wird. Die von der Zuschussempfängerin oder dem Zuschussempfänger zu erbringende Gegenleistung besteht in der Erfüllung dieses Zwecks.
- Es handelt sich um eine monetäre Leistung der Kernverwaltung gegenüber einer Stelle außerhalb der Kernverwaltung.
- Der Zuschuss wird zur Erfüllung eines bestimmten wirtschafts-, sozial- oder gesellschaftspolitisch erwünschten Zwecks gewährt.
- Aus der Gewährung erwächst eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung der Stelle außerhalb der Kernverwaltung, verbunden mit einem Rückerstattungsanspruch im Falle der Nichterfüllung. Dabei kann die Gegenleistung vor allem in einer Nutzenstiftung liegen. Es ist unerheblich, ob der Zuschuss für eine investive oder eine konsumtive Verwendung beim Empfänger gewährt wird.

Für den Zuschuss ist eine Bindungsdauer festzulegen.

1.2.2 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden

Auszahlungen sind für den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, von Gebäuden sowie von grundstücksgleichen Rechten zu veranschlagen. Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Grundstücksgleiche Rechte sind Rechte, die sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben.

Zur Veranschlagung von Auszahlungen für hergestellte Scheinbestandteile siehe Nr. 1.2.3, für erworbene Scheinbestandteile siehe Nr. 1.2.4.

1.2.3 Auszahlungen für Baumaßnahmen

Auszahlungen für Baumaßnahmen sind zu veranschlagen für die Herstellung von Gebäuden. Hierzu zählt auch die Herstellung von Gebäudeeinrichtungen, insbesondere Ein- und Umbauten, wie z. B. Aufzüge oder Heizungsanlagen, einschließlich Mietereinbauten. Dies gilt auch dann, wenn es sich um hergestellte Scheinbestandteile (zum Begriff Scheinbestandtei-

le siehe Nr. 1.2.4) handelt. Anschaffungskosten und Herstellungskosten sind von Erhaltungsaufwendungen nach Maßgabe des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) vom 18. Juli 2003 - IV C 3 - S 2211 - 94/03 – abzugrenzen (Anlage 5).

Auszahlungen für Baumaßnahmen sind auch zu veranschlagen für die Herstellung oder den Erwerb von

- Grundstückseinrichtungen, insbesondere Überwege, Parkplätze, Hofbefestigungen, Außenanlagen, Unterstände oder Umzäunungen,
- Bauten des Infrastrukturvermögens, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Schienenwege, Flugplätze, Brücken, Tunnel, Hafenanlagen, Gewässerschutzbauten, Parks, Grünflächen,
- Anlagen der Ver- und Entsorgung, insbesondere Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie Wasserleitungen.

Nachträgliche Herstellungskosten im Bereich der Straßen liegen dann vor, wenn mit Erneuerungs-, Aus- oder Umbaumaßnahmen eine Verbesserung der Qualität und/oder Erhöhung der Kapazität einhergeht. Dies ist beim Neueinbau oder Aufbruch der Trag- sowie Deckschichten und des Oberbaus, bei Querschnittsänderungen oder beim Anbau von Fahrstreifen gegeben. Ebenfalls zu nachträglichen Herstellungskosten führt der Austausch vorhandener Schichten des Straßenkörpers durch Schichten mit einer höheren Bauklasse sowie das Aufbringen neuer Asphaltschichten. Der reine Austausch der Deckschicht stellt ebenso wie akute Kleinstreparaturen (Ausbesserung von Schlaglöchern, Rissbeseitigung) laufenden Erhaltungsaufwand dar, für den Kosten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu veranschlagen sind. Auszahlungen für Investitionen sind für alle Baumaßnahmen zu veranschlagen, durch die eine Beitragspflicht (Erschließungsbeitrag, Straßenausbaubeitrag) oder Kostenerstattungspflicht gemäß § 135 Baugesetzbuch ausgelöst wird.

Zu Parks und Grünflächen als Bauten des Infrastrukturvermögens zählen auch Anlagen der gärtnerischen und sonstigen Gestaltung einschließlich Mobiliar (nachfolgend: Aufwuchs und Aufbauten). Zum Aufwuchs gehören u. a. Bepflanzungen, Rasen und Bäume. Aufbauten beschreiben die Ausstattungsgegenstände einer Fläche. Hierzu zählen u. a. Palisaden, Pavillons, Unterstände und Umzäunungen.

1.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sind zu veranschlagen für[1]

- Anlagen zur Verkehrslenkung, insbesondere das Wegezubehör nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Hamburgisches Wegegesetz vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73), in der jeweils geltenden Fassung,
- andere Anlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere Mobiliar, IT-Hardware, Telefonanlagen, Katastrophenschutztechnik, Sprechfunk, Tiere (Polizeihunde und Polizeipferde), Medien (Bibliotheksbestände), Fahrzeuge,
- Kunstgegenstände, Denkmäler und museale Sammlungen,
- Scheinbestandteile.

[1] Beachte Nr. 1.1.3 Festwerte.

Scheinbestandteile entstehen, wenn bewegliche Vermögensgegenstände zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt werden. Bei Ein- und Umbauten in eigenen Gebäuden ist von einem vorübergehenden Zweck insbesondere dann auszugehen, wenn die Bestandteile einem schnellen technischen Fortschritt unterliegen und für den Gesamtbestand des Gebäudes nicht wesentlich sind. Bei Ein- und Umbauten in gemieteten Gebäuden (Mietereinbauten) ist eine Einfügung zu einem vorübergehenden Zweck jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Nutzungsdauer der eingefügten beweglichen Vermögensgegenstände länger als die voraussichtliche Mietdauer ist, die eingefügten beweglichen Vermögensgegenstände nach ihrem Ausbau noch einen beachtlichen Wiederverwendungswert haben und nach den Umständen, insbesondere nach Art und Zweck der Verbindung, damit gerechnet werden kann, dass sie später wieder entfernt werden.

1.2.5 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen sind zu veranschlagen für den Erwerb von Anteilen an verbundenen Organisationen, Beteiligungen an Organisationen, Wertpapieren des Anlagevermögens und langfristige Ausleihungen, sofern diese dazu bestimmt sind, der Kernverwaltung dauernd zu dienen. Für eine Zuführung an eine Tochterorganisation sind Kosten zu veranschlagen, soweit sie der Deckung des laufenden Aufwands der Tochterorganisation dienen.

Für sie sind Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen zu veranschlagen, wenn diese den inneren Wert der Finanzanlage erhöhen. Eine Erhöhung des inneren Werts ist grundsätzlich anzunehmen, soweit das um die Zuführung bereinigte anteilige Eigenkapital im Haushaltsjahr nicht sinkt. Die Veranschlagung wird nicht davon bestimmt, ob die Tochterorganisation die Zuführung erfolgswirksam vereinnahmt oder erfolgsneutral ins Eigenkapital, z. B. in die Kapitalrücklage, einstellt. Eine Veranschlagung als Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagen scheidet aus, wenn die Auszahlung nach Nr. 1.2.1 zu veranschlagen ist.

1.2.5.1 Verbundene Organisationen

Verbundene Organisationen sind solche Organisationen, auf die die FHH einen beherrschenden Einfluss ausüben kann und die deswegen als Tochterorganisationen in den Konzernabschluss der FHH einzubeziehen sind. Regelmäßig ist dies der Fall, wenn die FHH mehr als 50 vom Hundert der Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar hält. Zu den verbundenen Organisationen zählen auch Sondervermögen, Landesbetriebe und Hochschulen.

Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen die FHH über 50 vom Hundert des Stiftungskapitals in die Stiftung eingebracht hat, sind verbundene Organisationen. Auszahlungen in das Kapital rechtsfähiger Stiftungen des privaten Rechts führen nicht zu Anlagevermögen und können deshalb nur als Kosten veranschlagt werden, es sei denn, die FHH kann als Stifterin gemäß Satzung die Auflösung der Stiftung veranlassen, und das Vermögen fällt an die FHH zurück.

1.2.5.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Organisationen, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb der FHH durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jener Organisation zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Organisation, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten.

1.2.5.3 Wertpapiere

Als Wertpapiere kommen Inhaber- und Orderpapiere in Betracht, welche nach Art und Ausstattung übertragbar („verbrieft") und im Bedarfsfall verwertbar sind. Zu ihnen gehören

- festverzinsliche Kapitalmarktpapiere (z. B. Industrie- oder Bankobligationen einschließlich Zero-Bonds, öffentliche Anleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe, Wandelschuldverschreibungen),
- Kapitalmarktpapiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen (z. B. Aktien, Gewinnschuldverschreibungen, Anteile an Investmentfonds),
- wertpapierähnliche Rechte, die im Wertpapiergeschäft der Banken wie Effekten gehandelt werden und sammelverwahrungsfähig sind.

Um Finanzanlagen handelt es sich nur, wenn die Papiere der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Dies ist in der Regel nicht der Fall bei Papieren, die dem Zahlungsverkehr oder als Liquiditätsanlage dienen, wie z. B. Banknoten, Schecks oder Wechsel.

1.2.5.4 Ausleihungen

Zu den Ausleihungen zählen insbesondere aufgrund von Miet- und Pachtverträgen geleistete Kautionen, wenn der zugrunde liegende Vertrag für mehr als ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, Genussrechte, sofern diese nicht verbrieft sind, Genossenschaftsanteile sowie Anteile an Organisationen, die nicht als Beteiligungen oder verbundene Organisationen zu klassifizieren sind. Auszahlungen für Darlehen, die bilanziell als Ausleihungen zu erfassen sind, sind nicht als Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen, sondern nach Maßgabe von Nr. 5 zu veranschlagen.

1.2.6 Sonstige Investitionsauszahlungen

Als sonstige Investitionsauszahlungen sind diejenigen Auszahlungen für Investitionen zu veranschlagen, die keiner der o. g. Positionen zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere Auszahlungen für den Erwerb von Software, Konzessionen oder Lizenzen sowie von sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen. Für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen keine Auszahlungen für Investitionen veranschlagt werden.

1.2.6.1 Lizenzen, Software

Auszahlungen für Anwendungs- und Systemsoftware (Individual- und Standardsoftware) dürfen investiv veranschlagt werden, wenn diese entgeltlich erworben wird. Ein Erwerb liegt bei Individualsoftware im Falle eines Werkvertrags vor, wenn das wirtschaftliche Risiko beim Softwareanbieter liegt. Für Individualsoftware, die im Rahmen eines Dienstvertrags hergestellt wurde, dürfen keine Auszahlungen für Investitionen veranschlagt werden.

Planungskosten im Zusammenhang mit der Einführung einer Software dürfen nur dann als Auszahlungen für Investitionen veranschlagt werden, wenn sie der Herstellung der Betriebsbereitschaft dienen und nicht der Bewertung von Alternativen im Vorfeld einer Kaufentscheidung. Aufwendungen für Anpassungen an die Anforderungen der FHH (Customizing) dürfen berücksichtigt werden, sofern sie notwendig sind, um die Software in einen dem Zweck der Beschaffung entsprechenden Zustand zu versetzen. Für Schulungsmaßnahmen sind Kosten zu veranschlagen.

Für Updates (verbilligte Überlassung der jeweils neuesten Programmversion für Anwender der Vorgängerversion) sowie für Release-Wechsel sind Kosten zu veranschlagen, sofern es sich nicht um eine tiefgreifende Überarbeitung der Software im Sinne eines Generationenwechsels handelt.

Für Firmware (fest mit dem Computer verbundene Programmbausteine, die die Hardware mit der Software verbinden und Elementarfunktionen des Computers steuern), Betriebssystemsoftware und Standardbürosoftware (zum Beispiel MS-Office-Anwendungen) sind Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen zu veranschlagen, wenn die Software zusammen mit der Hardware erworben wird.

1.2.6.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind z. B.:

- gewerbliche Schutzrechte: Patente und Konzessionen, soweit diese von Dritten erworben wurden, Marken-, Urheber- und Verlagsrechte, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Handelsmarken, Warenzeichen;
- ähnliche Rechte: Zuteilungsquoten, Kontingente, Syndikatsrechte, Nutzungsrechte, Brenn- und Braurechte, Belieferungsrechte, Vertriebsrechte, Durchleitungs- und Wegerechte, Nießbrauchsrechte, Wettbewerbsverbote, Optionsrechte zum Aktien- oder Beteiligungserwerb;
- ähnliche Werte: ungeschützte Erfindungen, Know-how, Rezepte, Kundenkarteien, Film- und Tonaufzeichnungen.

1.2.7 Verpflichtungsermächtigungen

Für Verpflichtungsermächtigungen gelten die Nrn. 1.2.1. bis 1.2.6 entsprechend.

1.3 Zuordnung der Einzahlungen für Investitionen im doppischen Finanzplan

1.3.1 Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuschüssen

Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuschüssen sind zu veranschlagen für alle Investitionszuschüsse, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union. Dabei ist es unerheblich, ob der Zuschuss für eine bestimmte Investitionsmaßnahme oder allgemein für Investitionen gewährt wird.

1.3.2 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen sind zu veranschlagen für alle Veräußerungen von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens.

1.3.3 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

Für Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen gilt die Zuordnung nach Nr. 1.2.5 entsprechend.

1.3.4 Sonstige Investitionseinzahlungen

Als sonstige Investitionseinzahlungen sind Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu veranschlagen.

2. Einzelmaßnahmen, Programme, sonstige Maßnahmen

2.1 Einzelmaßnahmen

Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind aufgrund ihrer Bedeutung einzeln zu veranschlagen, wenn die Maßnahme für den Aufgabenbereich prägend ist, d. h. einen wesentlichen Teil seines Leistungsspektrums betrifft.

Auch bei geringerem finanziellen Umfang kann eine Maßnahme besondere Bedeutung haben, z. B. wenn sie an exponierter Stelle im Stadtbild vorgenommen werden soll oder Gegenstand der politischen Diskussion ist.

2.1.1 Wertgrenzen

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unabhängig von der Bedeutung der Maßnahme (vgl. Nr. 2.1) einzeln zu veranschlagen, wenn folgende Wertgrenzen erreicht werden (in Tsd. Euro einschl. USt.):

Auszahlung für

– Rechte aus geleisteten Investitionszuschüssen:	2 500 für Zuwendungsbauten; im Übrigen 500;
– Erwerb von Grundstücken und Gebäuden:	6 000;
– Baumaßnahmen:	6 000 im Hoch-, Tief- u. sonstigen Ingenieurbau; 500 im Landschaftsbau (jeweils Gesamtbaukosten, siehe dazu Nr. 3.1.2);
– Erwerb von beweglichem Anlagevermögen:	500;
– Erwerb von Finanzanlagen:	500;
– sonstige Investitionen:	500.

2.1.2 Ausnahmen von den Wertgrenzen

Die Wertgrenzen nach Nr. 2.1.1 sind nicht anzuwenden auf Krankenhausinvestitionen, die unter das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) oder das Hamburgische Krankenhausgesetz (HmbKHG) fallen. Darüber hinaus dürfen die vorgenannten Wertgrenzen in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Finanzbehörde überschritten werden. In diesen Fällen ist die Überschreitung in den Erläuterungen zu begründen.

2.2 Programme

Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für gleichartige oder gleichgerichtete Investitionen für einen Aufgabenbereich, die nicht nach Nr. 2.1 einzeln zu veranschlagen sind, sind zu Programmen zusammengefasst zu veranschlagen.

2.3 Sonstige Maßnahmen

Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen, die weder nach Nr. 2.1 einzeln noch nach Nr. 2.2 als Programm zu veranschlagen sind, sind als sonstige Maßnahmen zusammengefasst zu veranschlagen.

3. Erläuterung der Investition im Haushaltsplan

3.1 Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen sind wie folgt zu erläutern:

3.1.1 Allgemeine Regeln für Einzelmaßnahmen

- Inhalt und Ziel der Investitionsmaßnahme sind möglichst konkret zu beschreiben.
- Gesamtkosten: Die Investitionsmaßnahme ist mit ihren voraussichtlichen Gesamtkosten, d. h. insbesondere einschließlich der Nebenkosten, zu erläutern.
- Folgekosten: Sofern die Investitionsmaßnahme mit Folgekosten (insbesondere für Instandhaltung, Wartung, Instandsetzung, Betrieb) verbunden ist, ist die voraussichtliche Höhe der durchschnittlichen jährlichen Folgekosten über die gesamte Nutzungs-dauer anzugeben.
- Nutzungsdauer: Sofern die Nutzung der Investition zeitlich begrenzt ist, ist ihre vorgesehene Dauer anzugeben.
- Abschreibungsraten: Sofern die Investition abnutzbar ist, sind die für sie angesetzten Abschreibungsraten anzugeben.
- Finanzielle Abwicklung: Bei nachfolgenden Veranschlagungen ist die finanzielle Abwicklung dadurch darzulegen, dass die jährlichen Raten der Maßnahme ausgewiesen sind.

Die Erläuterung der Einzahlungen und Auszahlungen für eine Investition bildet zusammen mit deren Bezeichnung den Investitionszweck.

Werden die vorstehenden Erläuterungen in einer eigenen Bürgerschafts-Drucksache dargestellt, kann hierauf verwiesen werden.

3.1.2 Besondere Regeln für Baumaßnahmen

Die Gesamtkosten einer Baumaßnahme sind wie folgt tabellarisch darzustellen:

				Kostenermittlungsstufe (Kosten einschl. USt.)*				
Kosten-definition			**Kostenbestandteile**	Kosten-rahmen in Tsd. EUR	Kosten-schätzung in Tsd. EUR	Kosten-berechnung in Tsd. EUR	Kosten-anschlag in Tsd. EUR	Kosten-feststel-lung in Tsd. EUR
Gesamtkosten	**Gesamtbaukosten**	**„Baukosten“**	Basiskosten:					
			Ansatz für Kostenvarianz:					
			Preissteigerungen:					
			Baunebenkosten (Pla-nungskosten):					
	Gesamtbaukosten (Summe Baukosten + Baunebenkosten):							
			Grunderwerbskosten:					
			Einrichtungskosten:					
			Besondere Kostenrisiken:					
Summe:								

*Kostenermittlungsstufen, zu denen aufgrund fehlenden Planungsstandes keine Aussagen getroffen werden können, sind freigelassen. Zu den Kostenbegriffen und -bestandteilen sowie zur Ermittlung der Gesamtkosten siehe Ziffer 2 der VV-Bau.

Anzugeben ist, für welche Anteile der Kosten bereits Auszahlungen geleistet wurden.

Sofern Baumaßnahmen mit einer Beseitigung vorhandener Bauwerke verbunden sind, ist die Höhe der hierfür erforderlichen Sonderabschreibung im Zusammenhang mit der Kostendarstellung der Baumaßnahme anzugeben.

3.1.3 Besondere Regeln für Beschaffungen

Beschaffung ist der Erwerb eines Gegenstandes, der als Anlagevermögen bilanzierungsfähig ist, siehe Nr. 2 VV zu §§ 19, 57, Nr. 1, insbesondere Nrn. 1.2.2 und 1.2.4, VV zu § 18. Beim Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen ist zusätzlich zu den Erläuterungen nach Nr. 3.1.1 darzulegen, warum sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind (§ 63 Absatz 1 Satz 1).

3.1.4 Besondere Regeln für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

Bei Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen ist zusätzlich darzulegen, welchem wichtigen staatlichen Interesse die Beteiligung dient und warum der angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (§ 65 Absatz 1 Nr. 1).

3.1.5 Besondere Regeln für Zuweisungen und Zuschüsse (einschließlich Zuwendungen und Zuführungen)

Bei investiv veranschlagten Zuweisungen und Zuschüssen (einschließlich Zuwendungen und Zuführungen) ist zusätzlich anzugeben, welche bilanzierungsfähigen Rechte sich hieraus ergeben und worin das erhebliche Interesse der FHH im Sinne von § 46 Absatz 1 besteht.

3.2 Programme und sonstige Maßnahmen

Für Programme und sonstige Maßnahmen gelten die Anforderungen an die Erläuterung nach Nr. 3.1 – mit Ausnahme von Nr. 3.1.2 – für Einzelmaßnahmen entsprechend, soweit sie der Sache nach anwendbar sind.

4. Globale Minderauszahlungen

Globale Minderauszahlungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn sie zum Aus-gleich der Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne des § 28 Absatz 1 zwar erforderlich sind, eine Zuordnung zu einer Einzelmaßnahme, einem Programm oder zu den sonstigen Maßnahmen aber noch nicht möglich ist. Die Begründung nach § 18 Absatz 2 Satz 4 muss darlegen, warum diese Zuordnung nicht möglich ist.

5. Darlehen

Einzahlungen und Auszahlungen für Darlehen kommen nur für Gelddarlehen im Sinne der §§ 488 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Betracht, nicht aber für Sachdarlehen nach §§ 607 ff. BGB.

Für Darlehen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind keine Auszahlungen für Darlehen, sondern Kosten zu veranschlagen. Abweichend hiervon sind für Darlehen, wenn sie als Sicherheit geleistet werden (z. B. Mietkautionen) oder die besichert sind (z. B. durch Pfandrechte), Einzahlungen und Auszahlungen für Darlehen zu veranschlagen.